

Uporaba videokonferenčne tehnologije v čezmejnih sodnih postopkih

ROBERT FUCIK

Povzetek

Ključnega pomena za neposredno pridobivanje dokazov sodišča v tujini je Uredba (ES) št. 1206/2001 o pridobivanju dokazov. V dokaznem postopku se sodišče, pred katerim poteka postopek, načeloma ravna po svojem nacionalnem pravu ter izvaja postopek v svojem jeziku brez udeležbe sodišča druge države članice, v kateri se izvaja dokazovanje. V okviru Uredbe (ES) št. 1206/2001 o pridobivanju dokazov avstrijsko pravo omogoča uporabo videokonferenčne tehnologije v čezmejnih sodnih postopkih. Predmet tega prispevka je njihova ureditev in prve praktične izkušnje pri njihovi izvedbi v okviru zadevne uredbe.

Ključne besede: • pasivna pravna pomoč • neposredno pridobivanje dokazov • videokonferenca • prisilna sredstva • razlogi za zavrnitev pričanja

KONTAKTNI NASLOV: Dr. Robert Fucik, vodja oddelka na avstrijskem Zveznem ministrstvu za pravosodje, Zvezno ministrstvo za pravosodje, Neustiftgasse 2, 1070 Wien, Avstrija, e-pošta: robert.fucik@bmj.gv.at

ISSN 1855-7147 Tiskana izdaja / 1855-7155 Spletna izdaja © 2011 LeXonomica (Maribor)

UDK: [347.939:681.3]:061.1EU

JEL: K49

Na svetovnem spletu dostopno na <http://www.lexonomica.com>

Application of Videoconference Technology in Cross-border Litigation

ROBERT FUCIK

Abstract

Regulation (EC) No 1206/2001 on taking of evidence is crucial for direct taking of evidence by foreign courts. The judge who has to give judgement follows the proceeding of taking evidence based on the rules of his own national law and language, without the involvement of a court of another Member State, in which the evidence is taken. In the framework of the Regulation (EC) No 1206/2001 on taking of evidence the Austrian Law also makes the application of videoconference technologies possible. The following contribution deals with the legal regulation of videoconference technology and is pointing out first practical experiences in the field of use of the respective regulation.

Keywords: • passive taking of evidence • taking of evidence by the sitting judge • video conference technologies • means of coercion • right to refuse to testify

CORRESPONDENCE ADDRESS: Dr. Robert Fucik, Head of Department at the Austrian Federal Ministry of Justice, Neustiftgasse 2, 1070 Vienna, Austria, e-mail: robert.fucik@bmj.gv.at

ISSN 1855-7147 Print / 1855-7155 On-line © 2011 LeXonomica (Maribor)

UDC: [347.939:681.3]:061.1EU

JEL: K49

Available on-line at <http://www.lexonomica.com>

Einsatz der Videokonferenztechnologie bei grenzüberschreitenden Gerichtsverfahren

1. Grundlagen

Die Bestimmung über unmittelbare Beweisaufnahme des erkennenden Gerichts im Ausland ist das innovative Herzstück der Europäischen Beweisaufnahmeverordnung (EuBVO).^{1,2} Bei einer Beweisaufnahme gem Art 17 kann das erkennende Gericht die Beweisaufnahme grundsätzlich nach seinem eigenen Recht, in seiner eigenen Amtssprache und ohne Beteiligung eines Gerichts des Staates, in dem die Beweisaufnahme stattfindet, durchführen. Die Unmittelbarkeit und die Einheit der Rechtsordnung für das Verfahren der Beweisaufnahme und für die Beweiswürdigung (Heß, Müller, 2001: 159) werden damit gewahrt. Allerdings sind – im Gegensatz zur klassischen Rechtshilfe durch das ersuchte Gericht – Beweisaufnahmen nur auf freiwilliger Basis möglich. Die zu vernehmenden Personen müssen vom freiwilligen Charakter ihrer Aussage ausdrücklich in Kenntnis gesetzt werden. Das Gericht (sein Beauftragter) kann im Ausland auch keinerlei Zwangsmaßnahmen setzen (Neumayr, Kodek, 2010: Art 17 Rz 2) und nicht einmal durch die Organe des Gerichts des Beweisaufnahmeortes setzen lassen. Weiters setzt jede unmittelbare Beweisaufnahme im Ausland (selbst die bloße Begutachtung durch einen Sachverständigen [Neumayr, Kodek, 2010: Art 17 Rz 3]) ein Ersuchen an die Zentralstelle beziehungsweise andere namhaft gemachte zuständige Behörde (Art 3 Abs 3) voraus. Diese hat innerhalb von 30 Tagen zu antworten und kann Bedingungen für die Beweisaufnahme festlegen (Abs 4), insbesondere die Teilnahme eines inländischen Gerichts an der Beweisaufnahme des ausländischen. Das bestimmte inländische Gericht hat freilich nur eine Überwachungsfunktion, keine Ermittlungsaufgaben (Neumayr, Kodek, 2010: Art 17 Rz 3). Damit verbleibt dem ersuchten Staat eine gewisse Lenkungsmöglichkeit, hat doch die Verordnung „nicht gewagt“, sich mit einer bloßen Anzeigepflicht zu begnügen (Stadler, 2002: 1298). Die Vorgangsweise regelt Abs 4, die zulässigen Ablehnungsgründe zählt Abs 5 auf. Das ersuchende Gericht hat bei der Vorgangsweise selbstverständlich auch die eigene Prozessordnung

¹ Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 des Rates über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen (ABl L 174, vom 27.6.2001, S. 1–24 in der Fassung ABl L 304, 82 vom 14.11.2008).

² Nach *Schlosser* der „qualitativ stärkste Durchbruch der VO“ (Schlosser, 2009: Art 17 Rz 1), nach *Stadler* ein „entscheidender Durchbruch“ (Stadler, 2002: 1297), nach *von Hein* eine „herausragende Innovationsleistung“ (von Hein, 2010: Art 17 Rz 1).

einzuhalten (für Österreich also insb die §§ 291a ff Zivilprozessordnung [ZPO]³). Ob die innerstaatlichen Vorschriften des ersuchenden Gerichts eingehalten worden sind, hat indes (*e contrario* Abs 4 u 5) weder die Zentralstelle des ersuchten Staates, noch ein von dieser allenfalls bestimmtes inländisches Gericht zu überprüfen (Neumayr, Kodek, 2010: Art 17 Rz 6).

Eine Evaluation der praktischen Anwendung des Art 17 (für Anfang 2007 vorgesehen – Art 23 EuBVO) kam – mit leichter Verspätung – zum Ergebnis, dass es keinen Änderungsbedarf in Bezug auf die Verordnung (VO) gibt.

2. Das Genehmigungsersuchen

Das Ersuchen des erkennenden Gerichts an die Zentralstelle bzw sonst namhaft gemachte Behörde des Beweisaufnahmestaats hat zwingend mit Formblatt I zu geschehen (Art 17 Abs 1 EuBVO; von Hein, 2010: Art 17 Rz 3). Soweit Abs 1 in der deutschen Sprachfassung von „beauftragt“ spricht, liegt eine Fehlübersetzung vor. Den Textfassungen anderer Amtssprachen entspräche das Wort „beantragt“. Die Stelle prüft die Voraussetzungen des Art 17 und hat innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Ersuchens zu entscheiden, ob und allenfalls unter welchen Bedingungen die betreffende Handlung durchgeführt werden kann. Auch für diese Mitteilung ist zwingend die Verwendung eines Formblatts (Formblatt J) vorgeschrieben. Eine Empfangsbestätigung (wie Formblatt B) ist für Verfahren nach Art 17 nicht vorgesehen (von Hein, 2010: Art 17 Rz 5). Auch eine Pflicht zur Überweisung von Ersuchen, die an eine unzuständige Stelle gerichtet waren, an die zuständige Stelle ergibt sich nicht aus dem Text, sondern aus dem allgemeinen Kooperationsgedanken (vergleiche von Hein, 2010: Art 17 Rz 3).

Nicht ausdrücklich geregelt ist der Fall, dass innerhalb von 30 Tagen keine Antwort erfolgt. Allgemein geht die Lehre (Neumayr, Kodek, 2010: Art 17 Rz 9 mwN) davon aus, dass dieses Schweigen nicht als schlüssige Genehmigung gewertet werden darf, sondern die ausdrückliche Antwort abgewartet werden muss. Großzügiger *Schlosser* (Schlosser, 2009: Art 17 Rz 4) für den Fall, dass zwar eine Empfangsbestätigung nach Art 7, aber keine Genehmigung innerhalb der 30 Tage eingegangen ist. Dann könne davon ausgegangen werden, dass keine Bedenken bestehen.

³ RGBI 1895/112, oftmals novelliert.

Als zuständige Behörde iSd Art 3 Abs 3 iVm Art 17 wurden von den Mitgliedstaaten die verschiedensten Stellen bestimmt:⁴ Österreich hat das Bundesministerium für Justiz; BMJ (Team Z der Sektion I) als Zentralstelle auch iSd Art 3 Abs 3 iVm Art 17 namhaft gemacht.

3. Entscheidung der Zentralstelle

3.1 Ablehnung des Ersuchens

Trotz der Verwendung des Wortes „kann“ in Abs 5 besteht kein Ermessen der zuständigen Behörde im Sinne des Art 3 Abs 3. Liegen Verweigerungsgründe vor, so muss das Ersuchen abgelehnt werden (Neumayr, Kodek, 2010: Art 17 Rz 11; von Hein, 2010: Art 17 Rz 3). Als Ablehnungsgründe kommen in Frage

- Herausfallen aus dem Anwendungsbereich der EuBVO;
- Fehlen der erforderlichen Angaben;
- Verstoß gegen den innerstaatlichen ordre public.

3.1.1 Herausfallen aus dem Anwendungsbereich

Fällt das Ersuchen nicht – anders als in der Verordnung EG Nr. 1393/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 des Rates⁵ (EuZVO) kommt es nicht auf die „Offenkundigkeit“ an (Neumayr, Kodek, 2010: Art 17 Rz 12; von Hein, 2010: Art 17 Rz 4) – in den Anwendungsbereich der EuBVO, so liegt ein Ablehnungsgrund vor. Es muss sich also insbesondere um das Ersuchen eines Gerichts in einer Zivil- oder Handelssache handeln. Hier ließe sich allerdings bezweifeln, dass die Ablehnung zwingend sein muss, kann doch ein Staat auch über den Anwendungsbereich der EuBVO hinaus auf seine Souveränität verzichten. Zu denken wäre etwa an Sozialrechtssachen. Zwar wird das Leistungsstreitverfahren allgemein nicht als Zivilsache iSd EuBVO angesehen, weil es im öffentlichen Sozial(versicherungs)recht wurzelt. Sollte in beiden Mitgliedstaaten ein Gericht zuständig sein, könnte man es dem Wortlaut und dem Geist der EuBVO nach durchaus der Zentralstelle überlassen, ob sie die Beweisaufnahme zulassen will.

⁴ Die Webseite der Kommission (letzter Besuch: 02.09.2010):
www.ec.europa.eu/justice/home/judicialatlascivil/html/te_competent.

⁵ Abl. 324 vom 10. 12. 2007, S 79–120.

3.1.2 Fehlen erforderlicher Angaben

Enthält das Ersuchen nicht alle nach Art 4 erforderlichen Angaben, so liegt ebenfalls ein Ablehnungsgrund vor. Nur im Verkehr zwischen den Gerichten (Art 8, 14 Abs 2 lit c EuBVO) ist eine Verbesserungspflicht ausdrücklich vorgesehen. Unter Kooperationsgesichtspunkten wäre auch hier sinnvoll, dem ersuchenden Gericht Gelegenheit zu geben, das Ersuchen binnen 30 Tagen zu vervollständigen (Neumayr, Kodek, 2010: Art 17 Rz 13; von Hein, 2010: Art 17 Rz 5). Jedenfalls aber sollten alle fehlenden Angaben bezeichnet werden, damit das ersuchende Gericht verlässlich ein neues, vollständiges Ersuchen einbringen kann.

Dem Wortlaut nach kommt nur wegen Unvollständigkeit (Abs 4) eine Ablehnung in Frage. Die in Art 5 EuBVO (Sprachenregime) und Art 6 EuBVO (Unleserlichkeit) genannten Fälle werden nicht umfasst. Die Lehre schlägt daher in Analogie zu Art 7 Abs 1 EuBVO vor, dass das ersuchende Gericht auf die Verwendung einer falschen Sprache oder die Unlesbarkeit hingewiesen werden müsste. Folgerichtig läuft dann die 30-Tage-Frist erst ab Einlangen des Ersuchens in sprachlich korrekter, lesbarer Form (Neumayr, Kodek, 2010: Art 17 Rz 13; von Hein, 2010: Art 17 Rz 5).

3.1.3 Ordre-public-Verstoß

Zwar bestimmt sich das Verfahren grundsätzlich nach dem Recht des ersuchenden Staates, soll aber auf dem Hoheitsgebiet des ersuchten Staates stattfinden. Deshalb sieht Art 17 Abs 5 EuBVO als weiteren Ablehnungsgrund vor, dass die beantragte (hier nicht mit „beauftragte“ übersetzt) unmittelbare Beweisaufnahme wesentlichen Rechtsgrundsätzen des ersuchten Mitgliedstaats zuwiderläuft.

Allzu praktisch wird die Klausel nicht werden (Neumayr, Kodek, 2010: Art 17 Rz 16; von Hein, 2010: Art 17 Rz 11; Leipold, 2003: 99). Sie ist *ultima ratio* und ihr Sicherungszweck kann in aller Regel durch andere Maßnahmen erreicht werden: Schon die Freiwilligkeit und das Fehlen jeder Zwangsgewalt (samt Belehrungspflicht darüber) entschärft das Problem deutlich. Allenfalls könnten Drittinteressen berührt werden, deren Gefährdung durch die Einwilligung der Beweisperson nicht immunisiert werden kann (zum Beispiel Aussageverweigerungsrechte wegen eines Berufsgeheimnisses). Hier könnte eine tiefere Prüfung angezeigt sein (Neumayr, Kodek, 2010: Art 17 Rz 15; von Hein, 2010: Art 17 Rz 8). Zum weiteren lässt sich wohl fast immer durch Festlegung entsprechender Bedingungen für die Beweisaufnahme eine für die Rechtsordnung des Beweisaufnahmestaats unerträgliche prozessuale Situation

vermeiden, ohne dass das Ersuchen ganz abgelehnt werden müsste. Somit bleiben wenige denkbare Fälle, in denen der *ordre public* bemüht werden könnte.

Stadler zählt zu solchen Fällen das Verbot einer DNA-Analyse im innerstaatlichen Abstammungsverfahren, ein besonderes Bankgeheimnis („zum Schutz der Bankkunden oder aus übergeordneten Gründen der Attraktivität des Finanzplatzes“) oder eine nicht disponible Schweigepflicht (zum Beispiel das Ärztegeheimnis im französischen Rechtsraum) (*Stadler*, 2002: 1299). Weitere Beispiele (von *Hein*, 2010: Art 17 Rz 8 FN 12 mwN): Interessen der Landesverteidigung, Achtung der Totenruhe, Verbot eines Lügendetektors.

3.2 Bedingungen der Zentralstelle

Bedingungen dienen der Sicherstellung der wesentlichen Rechtsgrundsätze des ersuchten Staates. Als Beispiele (*Neumayr*, *Kodek*, 2010: Art 17 Rz 17 mwN) werden genannt:

- das Recht auf Beistand eines berufsmäßigen Parteienvertreters (vergleiche *Berger*, 2001: 526; von *Hein*, 2010: Art 17 Rz 10; *Klauser*, *Kodek*, 2006: Art 17 Anm 12);
- das Recht auf Beiziehung eines Dolmetschers (analog Art 18 EuBVO auf Kosten des erkennenden Gerichts), wenn der zu vernehmende der Amtssprache des vernehmenden Gerichts nicht ausreichend mächtig ist (vergleiche *Berger*, 2001: 526; von *Hein*, 2010: Art 17 Rz 10; *Klauser*, *Kodek*, 2006: Art 17 Anm 12);
- die Durchführung der Vernehmung in der Sprache des ersuchten Mitgliedstaates, damit der überwachende Richter ihr folgen kann (hoch problematisch!);
- die Verpflichtung des erkennenden Gerichts, nicht nur die zu vernehmende Person, sondern auch den Inhaber einer Urkunde oder eines Augenscheingegenstandes auf die Freiwilligkeit der Mitwirkung hinzuweisen (vergleiche *Berger*, 2001: 526; von *Hein*, 2010: Art 17 Rz 10; *Klauser*, *Kodek*, 2006: Art 17 Anm 12);
- die Verpflichtung, einem Zeugen Auslagen zu ersetzen (vergleiche *Berger*, 2001: 526; von *Hein*, 2010: Art 17 Rz 10; *Klauser*, *Kodek*, 2006: Art 17 Anm 12);
- die Sicherstellung der Erstattung der Kosten einer Videokonferenz.

Wird die Teilnahme eines inländischen Richters zur Überwachung angeordnet, so geschieht dies grundsätzlich auf Kosten des ersuchten Staates. Kann dieser Richter der Verhandlung mangels Sprachkenntnis nicht folgen,

so hat das Gericht des ersuchten Staates einen Dolmetscher beizuziehen und aus Amtsgeldern zu honorieren. Gebührenerstattung durch den ersuchenden Staat kommt hier nicht in Frage (Neumayr, Kodek, 2010: Art 17 Rz 18; Einführungserlass des Bundesministeriums für Justiz P 5.2.2).

Sache des ersuchenden Staates bleibt es, die gesetzten Bedingungen zu erfüllen oder von einer unmittelbaren Beweisaufnahme Abstand zu nehmen. Im Sinne unionsrechtlicher Kooperation sollte freilich von der Auferlegung von Bedingungen nicht allzu intensiv, sondern sparsam, also „mit Vorsicht und Verantwortung“ Gebrauch gemacht werden.

4. Durchführung der Beweisaufnahme durch das ersuchende Gericht

Art 17 Abs 3 EuBVO verweist auf das innerstaatliche Recht des erkennenden Gerichts. Dieses bestimmt den tatsächlich ermittelnden Gerichtsangehörigen oder eine andere Person, etwa einen Sachverständigen. In Frage kommt ein beauftragter oder ersuchter Richter oder ein Sachverständiger, doch schließt dies selbstverständlich auch nicht aus, dass der gesamte Senat die unmittelbare Beweisaufnahme durchführt (Schlosser, 2009: Art 17 Rz 3). Fraglich ist, ob die bloße Befundaufnahme durch einen Sachverständigen (ohne Befragung einer Person, zum Beispiel die Besichtigung des Unfallorts oder des Bauwerks) unter die EuBVO fällt oder als Beweismittelimport gelten (und deshalb von einer Genehmigung im Sinne des Art 17 EuBVO enthoben sein) kann (dafür etwa Nagel, Gottwald, 2002: 406; Leipold, 2003: 103; Stadler, 2002: 1305 f, wobei die zuletzt Genannte freilich eine klarere Bestimmung vorzöge). Beweisaufnahmen durch einen Konsul sind nicht von der EuBVO gedeckt, nach herrschender Ansicht aber dadurch auch nicht ausgeschlossen (Neumayr, Kodek, 2010: Art 17 Rz 22; Jastrow, 2004: 12 mwN).

Jedenfalls darf die Beweisaufnahme nur auf freiwilliger Grundlage erfolgen (Art 17 Abs 2 EuBVO). Das ersuchende Gericht (beziehungsweise sein Beauftragter) dürfen im Ausland keine Zwangsmaßnahmen setzen. Einer Person, die vernommen werden soll, muss das Gericht mitteilen, dass die Vernehmung auf freiwilliger Grundlage erfolgt. Ist absehbar, dass die Beweisperson nicht kooperativ sein wird, bleibt nur der Weg des Rechtshilfeersuchens (Stadler, 2002: 1301). Eine falsche Aussage könnte dennoch strafbar sein (vgl Neumayr, Kodek, 2010: Art 17 Rz 23: Der Tatbestand des § 288 Strafgesetzbuch⁶ (StGB) ist erfüllt; die inländische

⁶ BGBl 1974/60, oftmals novelliert.

Gerichtsbareit ergibt sich aus § 64 Abs 1 Z 3 StGB, ist doch das Verfahren, in dem falsch ausgesagt wird, bei einem österr Gericht anhängig).

Gemäß Art 17 Abs 6 EuBVO wendet das ersuchende Gericht seine eigene Rechtsordnung an, insbesondere nimmt es die Amtshandlung in seiner Amtssprache vor. Abweichungen können sich aus den nach Art 17 Abs 4 EuBVO von der Zentralstelle des ersuchten Staates festgelegten Bedingungen ergeben. Im Übrigen ist auf die §§ 291a ff ZPO zu verweisen, die die unmittelbare Beweisaufnahme im Ausland durch den österreichischen Richter näher regeln.

5. Unterstützung des ersuchenden Gerichts

Art 17 EuBVO formuliert über Abs 4 hinaus keine Unterstützungspflicht, schließt sie aber auch nicht aus. So besteht etwa nach der VO kein Anspruch auf Bereitstellung von Räumen oder Hilfsmitteln durch das Land des Beweisaufnahmeortes, doch ist eine solche Hilfestellung auch nicht untersagt. *Schlosser* rät den Mitgliedstaaten so zu verfahren, um „das äußere Gepräge einer gerichtlichen Vernehmung zu betonen“ (*Schlosser*, 2009: Art 17 Rz 5). Das österreichische Recht sieht in § 39a Abs 4 Jurisdiktionsnorm (JN)⁷ gewisse Unterstützungspflichten vor: Das nach § 37 Abs 2 JN zuständige Gericht hat auf Ersuchen des ausländischen Gerichtes bei der Durchführung der Beweisaufnahme tatsächliche Unterstützung zu gewähren. Dazu zählt es zum Beispiel, einen Dolmetscher zu vermitteln oder einen Verhandlungssaal zur Verfügung zu stellen (Einführungserlass BMJ P 5.2.2). Die Unterstützungspflicht umfasst aber nach dem Erlass weder Rechts-handlungen (zum Beispiel zwangsweise Vorführung eines Zeugen) noch die Übernahme von Auslagen (zum Beispiel Gebühren des Dolmetschers). In der Anwendung von Zwang läge nicht mehr eine Unterstützung der passiven Rechtshilfe, sondern bereits eine aktive Rechtshilfe (*Rechberger, McGuire*, 2005: 105). Für sie wäre ein Rechtshilfeersuchen unter aktiver Beteiligung des erkennenden Gerichts zu wählen. Der Vorschlag von *Stadler*, 2002: 1301, einen „sinnvollen Mittelweg“ durch „Zwangsmittelhilfeersuchen“ zu beschreiten, mag sinnvoll sein, hat aber so gar keinen Anhaltspunkt im Text der VO.

⁷ RGBl 1895/111, oftmals novelliert.

6. Einsatz von Kommunikationstechnologie

6.1. Grundlagen

Art 17 Abs 4 EuBVO letzter Satz macht es der Zentralstelle im Sinne des Art 3 Abs 3 EuBVO zur Pflicht, den Einsatz von Kommunikationstechnologie „wie Video- und Telefonkonferenzen“ zu fördern. Solche Maßnahmen subsumiert die EuBVO also nicht unter „Beweismittelimport“, sondern unter unmittelbare Beweisaufnahme im Sinne des Art 17 EuBVO. Die nähere Ausgestaltung dieser „Förderung“ bleibt innerstaatlichem Recht vorbehalten. Propagierung im Rahmen des Europäischen Justiziellen Netzes für Zivilsachen (EJNZ) ist wünschenswert. Österreich hat in der Zivilverfahrens-Novelle 2004 die Grundlage für Video- und Telefonkonferenzen geschaffen. Sie ist nunmehr (seit der Zivilverfahrens-Novelle 2009⁸) in den §§ 277 ZPO und 35 Außerstreitgesetz⁹ (AußStrG) zu finden (Näheres siehe bei Schmidt, 2006: 265; Schmidt, 2009: 167).

Die Videokonferenztechnologie erlaubt eine Kontaktaufnahme mehrerer Personen, die nicht körperlich gemeinsam anwesend sein müssen. Gegenüber einer Konferenzschaltung in der Telefonie liefert die Videokonferenz auch noch visuelle Eindrücke und kommt damit der physischen Unmittelbarkeit schon recht nahe.

Im Strafverfahren ist die Videovernehmung in Österreich schon gut etabliert, vor allem als sogenannte „schonende Vernehmung“ von Zeugen in Abwesenheit der Parteien und ihrer Vertreter (§ 162a Strafprozessordnung¹⁰ [StPO], insbesondere im Sexualstrafbereich wichtig), aber auch in anderen Situationen (§ 179a StPO: Fern-Haftverhör, § 247a StPO: transportunfähiger oder ausländischer Zeuge). Die Zivilverfahrens-Novelle 2004 hat die gleiche Technik für Zivilverfahren vorgesehen. Da sie sich nicht auf Verfahren nach der ZPO selbst beschränkt, hatte sie der Gesetzgeber vorerst in § 91a Gerichtsorganisationsgesetz¹¹ (GOG) platziert, aber bereits mit der Zivilverfahrens-Novelle 2009 leichter auffindbar in § 277 ZPO und § 35 AußStrG aufgenommen.

⁸ BGBl I 2009/30.

⁹ BGBl I 2003/111 in der geltenden Fassung.

¹⁰ BGBl 1975/631 (Wiederverlautbarung; seither oftmals novelliert).

¹¹ RGBl 1896/217, oftmals novelliert.

6.2. Technik

Technik: Bestimmte Verhandlungssäle wurden mit Videokonferenzenanlagen ausgestattet. Einem Hauptmonitor stehen zwei schwenkbare Monitore zur Seite. Die Videokamera wird mit Fernbedienung gesteuert und erlaubt sowohl Übersichts- als auch (via Zoom) Detailaufnahmen. Die Anwahl der Teilnehmer geschieht über ein am Bildschirm angezeigtes Telefonbuch.

6.3. Praktisches Vorgehen

Reserviert werden die Säle über ein im Intranet der Justiz integriertes Programm, abrufbar unter „IT/Videokonferenzenanlagen“. Näheres regeln die Erlässe BMJ-Pr 6205/0002-Pr4/2005 und 0001-Pr/2006 (im Intranet unter „Fachinfo/Erlässe/Allgemein“ abrufbar). Die Organisation am Beweisaufnahmeort obliegt einer Kontaktperson (Liste laut Anlage zum Erlass), die faktische Manipulation einer Betreuungsperson.

Vorbereitet wird die Verhandlung mit folgenden Schritten: Der Saal wird gebucht, die Beteiligten via E-Mail verständigt. Die Kontaktperson beim Gericht des Beweisaufnahmeortes sorgt für die Anwesenheit einer Betreuungsperson. Der zu Vernehmende wird geladen.

Durchgeführt wird die Verhandlung im Wesentlichen wie eine herkömmliche: Nach Aufruf der Sache werden die üblichen Formalien durchgeführt. Über Anordnung des erkennenden Gerichts stellt die dortige Betreuungsperson die Verbindung her. Die Betreuungsperson am Beweisaufnahmeort wird begrüßt und es wird angeordnet, wie weiter mit dem zu Vernehmenden zu verfahren ist. Die Vernehmung des Zeugen (beziehungsweise des Sachverständigen oder der Partei) geschieht wie unter Anwesenden. Dabei kann das erkennende Gericht auch die Kameraeinstellung (durch die Betreuungsperson) ändern lassen, zum Beispiel zoomen, Urkunden vor die Kamera halten (sowie per Fax übermitteln) oder „sich selbst Format füllend ins Bild setzen ... , um eigenen Fragen oder Anordnungen mehr Nachdruck zu verleihen“ (Schmidt, 2006: 267). Ein Wechsel der Kameraeinstellung empfiehlt sich auch während der Ausübung des Fragerechts durch Parteien(-vertreter). In faktischer Ausübung der Sitzungspolizei und manuellen Tätigkeiten fungiert die auswärtige Betreuungsperson als „verlängerter Arm“ des erkennenden Gerichts, wie etwa bei der Identitätsfeststellung, dem Vorhalt einer Urkunde, dem Ausstellen einer Anwesenheitsbestätigung und allenfalls einer Gebührenausszahlung).

Erste praktische Erfahrungen sind durchwegs positiv (Schmidt, 2006: 267). Auf der Webseite der Europäischen Kommission¹² ist im Verzeichnis der zuständigen Gerichte auch ausgewiesen, ob das Gericht mit Videokonferenztechnologie ausgestattet ist.

7. Zusammenfassung

Die Europäische Beweisaufnahmeverordnung schafft ein möglichst einfaches und flexibles Regime, das sowohl das Tätigwerden des erkennenden Richters, selbst außerhalb seines Staatsgebiets, erlaubt, als auch die rasche Hilfe der Gerichte aus dem Mitgliedstaat, in dem der Beweis aufgenommen wird. Eine besonders gelungene, die Interessenlagen und die Prozessökonomie gut ausbalancierende Möglichkeit besteht in der Videokonferenztechnik, die inzwischen bereits gut eingeführt ist.

Literatura / References

Berger, C. (2001) Die EG-Verordnung über die Zusammenarbeit der Gerichte auf dem Gebiet der Beweisaufnahme, IPRax Hf. 6.

Fucik, R. *in* Fasching, H. W., Konecny, A. (2009) Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen, Bnd. V/1.

Heß, B., Müller, A. (2001) Die Verordnung 1206/01/EG zur Beweisaufnahme im Ausland, ZZPInt Nr. 6.

Jastrow, S.–D. (2004) Europäische Zustellung und Beweisaufnahme 2004 – Neuregelungen im deutschen Recht und konsularische Beweisaufnahme, IPRax, Nr. 1.

Klauser, A., Kodek, G. E. (2006) Jurisdiktionsnorm und Zivilprozessordnung, Manz Große Gesetzausgabe, 16. vollst. neu bearb. Aufl. (Wien: MANZ).

Leipold, D. (2003) Neue Wege im Recht der internationalen Beweiserhebung – einige Bemerkungen zur Europäischen Beweisaufnahmeverordnung, Schlechtriem-FS.

Nagel, H., Gottwald, P. (2002) Internationales Zivilprozessrecht (IZPR), 5. neu bearb. Aufl. (Köln: Verlag Dr. Otto Schmidt).

Neumayr, M., Kodek, G.–E. *in* Burgstaller A., Neumayr, M. (2010) Internationales Zivilverfahrensrecht (Wien: LexisNexis ARS Orac).

Rechberger, W. H., McGuire, M.–R. (2005) Die Umsetzung der EuBewVO im österreichischen Zivilprozessrecht, ZZPInt, Nr. 10.

¹² www.cc.europa.eu/justice_home/judicialatlascivil/html/te (letzter Besuch: 2.9.2010).

Schlosser, P. F. (2009) EU-Zivilprozessrecht, 3. Aufl. C. H. Beck.

Schmidt, A. (2006) Videokonferenztechnologie statt Rechtshilfe, Österreichische Richterzeitung.

Schmidt, A. (2009) Vernehmungen mit Videokonferenztechnik *in* Fucik, R., Konecny, A., Lovrek, E., Oberhammer, P. (Hg.), Jahrbuch Zivilverfahrensrecht.

Stadler, A. (2002) Grenzüberschreitende Beweisaufnahmen in der Europäischen Union – die Zukunft der Rechtshilfe in Beweissachen, Geimer-FS.

Von Hein, J. *in* Rauscher, T. (2010) Europäisches Zivilprozess- und Kollisionsrecht EuZPR/EuIPR, 3. Aufl., Bnd. II, (München: Sellier. European Law Publishers).